

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Stellung des Staatspräsidenten auf rechtsvergleichender Grundlage

Lang, Frieda

Innsbruck, [1924]

Die Deutschen Teilstaaten

Die Deutschen Teilstaaten.

Die Grundlage für die Verfassungen der einzelnen Länder des Deutschen Reiches gibt die Reichsverfassung selbst. Art. 17 bestimmt: Jedes Land muss eine freistaatliche Verfassung haben. - Damit ist die Monarchie und ihre Regierungsform für das ganze Gebiet Deutschlands rechtlich unmöglich gemacht. Auch hier herrscht der demokratische Grundsatz: "Die Volksvertretung muss in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Landesregierung bedarf des Vertrauens der Volksvertretung."

In diesem Rahmen ist es den einzelnen Ländern bzw. Staaten selbst überlassen, wie sie ihre Regierung gestalten. So finden wir denn auch bald eine rein kollegialische Regierung an der Spitze, bald ist es der Präsident des Landtags, bald der Vorsitzende des Ministerkollegiums, dem als Einzelnen gewisse Funktionen übertragen sind. Die Amtsdauer dieser Einzelorgane fällt logischerweise mit der Landtagsperiode des betreffenden Landes zusammen. Oft ist auch mehr oder weniger ein Uebergangsstadium zwischen beiden Formen vorhanden, so nämlich, dass eigentlich alle Verwaltungsakte vom Ministerium in kollegialischer Weise vorgenommen werden, die Vertretung nach aussen aber, so weit sie überhaupt in Betracht kommt, dessen Vorsitzendem vorbehalten ist. Nirgends aber finden wir einen vom Kabinett unabhängigen ~~Präsidenten~~ 1).

1) Vergl. Koellreutter, a.a.O. S. 7.

Nehmen wir die einzelnen Länder in der Reihenfolge durch, wie sie die alte Reichsverfassung im Art. 1 aufzählt, unter ~~der~~ Berücksichtigung der Vereinigung Koburgs mit Bayern, des Zusammenschlusses der sachsen-ernestinischen Länder, der beiden Schwarzburg und der beiden Reuss zum Lande Thüringen, so erhalten wir folgende Bilder:

In P r e u s s e n wird vom Landtag ein Ministerpräsident gewählt, der die Richtlinien der Regierungspolitik bestimmt und selbständig, wenn auch abhängig vom Vertrauen des Landtags, sein Kabinett bildet, dessen Vorsitz er führt. Zur Vertretung nach aussen, sowie zu den anderen üblichen Funktionen des Staatshauptes, wie Beamtenernennung, Begnadigungen und Bestimmungen zur Ausführung von Gesetzen, ist nur das Ministerium als ganzes berufen. 1).

B a y e r n hat in seiner Verfassungsurkunde vom 14. August 1919 die Bestellung eines Ministeriums samt Ministerpräsidenten durch den Landtag vorgesehen, so dass die Regierung von dessen Vertrauen abhängig ist. In der Hauptsache ist nur das Gesamtministerium befugt, als Regierungs- und Verwaltungsorgan aufzutreten. Der Ministerpräsident ist nur primus inter pares, er führt den Vorsitz im Ministerium, überwacht den Vollzug der Beschlüsse und entscheidet bei Stimmengleichheit durch seine Stimme. Die Vertretung Bayerns gegen-

über

1). Verfassung des Freistaates Preussen vom 30. Nov. 1920; Art. ER 45, 46, 47, 49-52, 54.

über dem Reich sowie gegenüber anderen Staaten oblag dem Gesamtministerium. 1).

S a c h s e n weist in seiner Verfassung schon einen etwas selbständigeren Ministerpräsidenten auf. Zwar ist auch er infolge seiner Wahl durch den Landtag von diesem ebenso abhängig wie das Kabinett, das er zu bilden hat, doch vertritt er den Staat nach aussen und bestimmt die Richtlinien der Politik. Dass er eine bedeutendere Stellung inne hat als die Minister beweist auch der Umstand, dass bei seinem Rücktritt das Gesamtministerium neu zu bilden ist. Die meisten Funktionen der Verwaltung, wie Beamtenernennung, Strafnachlass im Einzelfall, Herbeiführung eines Volksentscheides und Ausfertigung der Gesetze sind Sache des Gesamtministeriums. 2).

Der vom Landtag gewählte Ministerpräsident W ü r t t e m b e r g s führt sogar den Titel "Staatspräsident". Er vertritt den Staat nach aussen und kann Einzelbegnadigungen erteilen. Die übrigen Regierungsgeschäfte werden von den einzelnen Ministern bzw. dem Gesamtministerium erledigt. 3).

In B a d e n ist das Repräsentativ- und Vollzugsorgan des Staates das Staatsministerium. Zwar führt sein Vorsitzender auch den Titel "Staatspräsident", doch ist er nur befugt, das Ministerium nach aussen zu vertreten und in Sitzungen bei Stimmgleichheit den Entscheid zu treffen. Das sind

1). Verfassung Bayerns, §§ 57-59, 61, 62.

2). Verf. des Freistaates Sachsen v. 1. Nov. 1920, Art. 26-29, 31, 36, 39.

3). Verf. Württembergs v. 25. Sept. 1919, §§ 26, 27, 32, 33.

nur die selbstverständlichen Funktionen eines Vorsitzenden. Die ganze Verwaltung des Staates sowie seine Vertretung in völkerrechtlicher Beziehung steht dem Staatsministerium als Kollegialbehörde zu. 1).

Artikel 37 der Verfassung H e s s e n s bestimmt: " Die Staatsleitung liegt in den Händen des Gesamtministeriums. Sein Vorsitzender ist der Ministerpräsident mit der Amtsbezeichnung Staatspräsident". Er wird, wie in den übrigen Ländern, vom jeweiligen Landtag gewählt und bildet sich mit dessen Zustimmung das Kabinett,. Der Staatspräsident vertritt das Land nach aussen. Die Regierung wird Vom Gesamtministerium unter gemeinsamer Verantwortung seiner Mitglieder geführt. 2).

In M e c k l e n b u r g - S c h w e r i n werden sämtliche Minister vom Landtage gewählt. Ihr Vorsitzender, der Ministerpräsident, vertritt den Staat nach aussen, soweit nicht ein Fachminister dazu befugt ist. (Also keine gerade überragende Stellung des Ministerpräsidenten.) Staatsoberhaupt im Sinne der Strafprozessordnung ist das Staatsministerium, dem auch die entsprechenden Aufgaben zufallen. 3).

M e c k l e n b u r g - S t r e l i t z besass

-
- 1). Verf. Badens v. 21. März 1919, §§ 52, 55, 56.
 - 2). Hessische Verf. v. 12. Dez. 1919, Art. 37, 40, 41.
 - 3). §485 der Strafprozessordnung: ...Die Vollstreckung von Todesurteilen ist erst zulässig, wenn die Entschliessung des Staatshauptes...ergangen ist, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen.
 - 4). Verf. des Freistaates Mecklenburg - Schwerin v. 17. Mai 1920 §§ 51 - 53, 55, 57.

nach dem Landesgrundgesetz vom 29. Jänner 1919 eine Landesregierung, deren Mitglieder vom Landtagspräsidenten ernannt wurden. Ihr Vorsitzender führte den Titel Landeshauptmann und war befugt, im Namen der Regierung das Land nach aussen zu vertreten. Durch das Gesetz vom 20. Januar 1921 erfolgte eine Änderung in den Bezeichnungen. Nunmehr besteht die Landesregierung aus der erforderlichen (vom Landtag bestimmten und gewählten) Anzahl gleichgeordneter Mitglieder, die die Amtsbezeichnung Staatsminister führen. - Da diese Fassung keinen Landeshauptmann mehr kennt, ist bestimmt, dass die Vertretung des Landes nach aussen demjenigen Staatsminister obliegt, der Minister im Reichsrat ist. 1). Dass die Minister, soweit nicht eine Angelegenheit in ein bestimmtes Fach schlägt kollegialisch beraten und vorgehen, ist selbstverständlich.

Im Freistaate Braunschweig obliegt die Regierung einer vollständig kollegialisch organisierten Behörde, dem Rat der Volksbeauftragten, der von der Landesversammlung gewählt wird und dementsprechend ihr verantwortlich ist. Der Vorsitzende des Rates der Volksbeauftragten vertritt das Land nach aussen. 2).

Schaumburg - Lippe bestimmt in den §§ 3 und 4 seiner Verfassung vom 14. März 1919, die durch das Gesetz vom 22. Dezember 1919 eine Änderung erfuhr, dass die

-
- 1). Landesgrundgesetz von Mecklenburg - Strelitz v. 29. Jänner 1919, §§ 16, 17; bzw. Gesetz v. 20. Jänner 1921, §§ 16, 17.
 - 2). Vorläufige Verf. des Freistaates Braunschweig, v. 27. Februar 1919, §§ 6, 7.

Regierungsrechte im Staate der aus sieben Mitgliedern bestehenden Landesregierung zukommen.

In O l d e n b u r g wird die Landesregierung vom Staatsministerium geführt. Der Landtag wählt den Vorsitzenden den Ministerpräsidenten, und auf seinen Vorschlag die Staatsminister. - Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Landtagsvorlagen bedürfen der Unterschrift des Ministerpräsidenten bzw. seines Stellvertreters und mindestens eines Staatsministers. In den übrigen Fällen ist jeder Staatsminister für sich allein berechtigt und befugt, den Staat zu vertreten. 1).

A n h a l t bestellt zur Führung seiner Regierung einen Staatsrat von 5 - 7 Mitgliedern. Vorsitzender ist ein Präsident, für den unter den Mitgliedern ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestimmt wird. Der gesamte Staatsrat wird vom Landtag gewählt. Der Pr. des Staatsrates muss mit noch zwei Mitgliedern desselben die Gesetze zu ihrer Gültigkeit unterfertigen, im übrigen aber ist es der Staatsrat als Kollegium, der die Vertretung des Staates, Ernennung der Beamten und Begnadigungen ausübt. 2).

In L i p p e wird die Landesregierung vom Landespräsidium geführt; dieses besteht aus drei vom Landtag gewählten Mitgliedern. Bei dieser kleinen Mitgliederzahl ist

1). Verf. des Freistaates Oldenburg v. 17. Juni 1919;

* §§ 38-40, 42.

2). Verf. für Anhalt v. 18. Juli 1919, §§ 27, 31-34.

es fast selbstverständlich, dass man von der Bestellung eines Präsidenten Abstand genommen hat. Alle Regierungsakte erfolgen kollegialisch. Das Landespräsidium vertritt das Land gegenüber dem Reich und den übrigen deutschen Staaten, es ernennt die höheren Beamten, erlässt oder mildert gerichtliche Strafen. Für die Entscheidungen des Landespräsidiums genügt Stimmenmehrheit, also die Uebereinstimmung zweier Mitglieder.¹⁾

Ueber die Zustände in W a l d e c k fehlen mir leider die notwendigen Daten.

Das Land T h ü r i n g e n war durch Zusammenschluss der früheren Freistaaten Sachsen - Weimar - Eisenach, Sachsen - Meiningen, Reuss, Sachsen - Altenburg, Sachsen - Gotha, Schwarzburg - Rudolstadt und Schwarzburg - Sondershausen entstanden. - Zur Leitung des Staates wird vom Landtag eine Landesregierung, das Staatsministerium, gewählt. Die Mitglieder der Landesregierung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Dieser Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Regierung und vertritt das Land nach aussen, so weit dazu nicht ein einzelnes Ministerium befugt ist. Dass dem Vorsitzenden noch ausserdem als Einzellnem besondere Befugnisse zustehen, ist in der Verfassung nicht vorgesehen. 2).

1). Verf. des Landes Lippe v. 21. Dez. 1920, Art. 25, 26, 29-32.

2). Verf. des Landes Thüringen v. 11. März 1921, §§ 2, 34, 35, 45.

Die Freie und Hansestadt H a m b u r g lässt durch die Bürgerschaft - 160 Abgeordnete - ihre Regierung, den Senat, wählen. Dieser bestimmt aus seiner Mitte durch Wahl seinen Präsidenten, den ersten Bürgermeister, und dessen Stellvertreter (zweiter Bürgermeister). Seine Amtszeit beträgt nur ein Jahr, doch ist seine Wiederwahl zulässig. (Ueber die Amtsdauer der Senatsmitglieder schweigt die Verfassung vollständig. Es ist anzunehmen, dass sie, wie vor dem Umsturz, auf Lebenszeit gewählt werden.) Der Pr. des Senates leitet die Senatsgeschäfte, überwacht das innere und äussere Gedeihen des Staatswesens, tritt für wichtige Staatsangelegenheiten persönlich ein und fördert die grundlegenden Arbeiten auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Bei Stimmengleichheit in Verhandlungen des Senates trifft er die Entscheidung. Im übrigen stehen alle Rechte als höchstes Organ der Exekutive dem Senat zu: Aufsicht über die gesamte Verwaltung, Staatsvertretung, Ratifikation der Staatsverträge, Begnadigungsrecht und Beamtenernennung. Gegen Gesetzesbeschlüsse der Bürgerschaft verfügt der Senat binnen Monatsfrist über ein suspensives Veto. Er selbst besitzt auch das Recht der Gesetzesinitiative. Ihm obliegt weiters die Ausfertigung und Verkündigung der endgültig zustande gekommenen Gesetze. 1).

Die Freie Hansestadt B r e m e n wählt gleichfalls durch ihre Bürgerschaft einen Senat als Landesregierung.

1). Verf. der Freien und Hansestadt Hamburg v. 7. Jänner 1921
Art. 3, 32, 34, 38, 41, 43, 45, 47, 48, 51, 53, 56.

Unmittelbar nach jeder Neuwahl der Bürgerschaft, also regelmässig alle drei Jahre, werden zwei Mitglieder des Senats von diesem in geheimer Wahl zu Bürgermeistern bestimmt, davon einer zum Präsidenten. Dieser leitet alle Geschäfte des Senats. Die Regierung führt der gesamte Senat, er vertritt den Staat nach aussen, hat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten sowie die vollziehende Gewalt überhaupt nach Massgabe der Verfassung. Gesetzesvorlagen werden aus der Mitte der Bürgerschaft oder vom Senat eingebracht. - Hat der Senat gegen einen von der Bürgerschaft gefassten Entschluss Bedenken, so kann er binnen 14 Tagen Einspruch dagegen erheben. Kommt bei nochmaliger Beratung in der Bürgerschaft zwischen ihr und dem Senat keine Einigung zustande, so führt dieser einen Volksentscheid herbei. - Die Ausfertigung und Verkündigung zustandekommener Gesetze nimmt der Senat vor. 1).

L ü b e c k schliesslich kennt gleichfalls die Einrichtung von Bürgerschaft und Senat. Die Senatsmitglieder werden von jener auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Senates, dessen Bestellung durch Wahl aus den Mitgliedern erfolgt und der den Titel "Bürgermeister" führt, bekleidet sein Amt zwei Jahre lang. Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur einmal in der sofort folgenden Wahlperiode. Artikel 45 der Verfassung bestimmt: Der Senat hat die Leitung und Aufsicht in allen Staatsangelegenheiten. Er hat die

1). Verf. der Freien Hansestadt Bremen v. 18. Mai 1920, §§ 4, 13, 35, 36, 45, 47, 56, 60.

vollziehende Gewalt. Zum Wirkungskreis des Senates gehören:

1. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. 2. Vertretung des Staates gegen Dritte und Vollziehung von Staatsverträgen.
- 4. Recht der Begnadigung. 6. Leitung und Beaufsichtigung sämtlicher Zweige der Gemeindeverwaltung.
7. Die Veröffentlichung der Gesetze und Sorge für deren Vollziehung sowie der Erlass von Verordnungen, die die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze betreffen. 8. Berufung und Ernennung, Dienstanweisung und Entlassung der Staats- und Gemeindebeamten. - Dem Bürgermeister allein stehen verfassungsgemäss keine selbständigen Funktionen als Organ der Exekutive zu. 11.

Man sieht also: Die Vollzugsgewalt ist in allen deutschen Teilstaaten mehr oder weniger in kollegialischer Form organisiert. Die Berufung eines Staatspräsidenten, dem dieser Titel im Verhältnis zu seinen Funktionen tatsächlich zukommt ist nirgends vorgesehen.

1). Verf. der Freien und Hansestadt Lübeck v. 23. Mai 1920, Art. 7, 12, 45.